

# RS Vwgh 2023/5/9 Ra 2021/04/0126

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.05.2023

## Index

L72009 Beschaffung Vergabe Wien

97 Öffentliches Auftragswesen

## Norm

BVergG 2018 §341

LVergRG Wr 2020 §15

1. BVergG 2018 § 341 heute
2. BVergG 2018 § 341 gültig ab 21.08.2018

## Rechtssatz

Für einen Ersatz der entrichteten Pauschalgebühren kommt es (ua.) darauf an, dass der Nachprüfungsantrag für die Klaglosstellung ursächlich war (vgl. VwGH 21.12.2016, Ra 2016/04/0045, Rn. 11, mwN). Die damit angesprochene Kausalität bezieht sich - im Fall der Zurücknahme einer Entscheidung durch den Auftraggeber - auf das Tätigwerden des Auftraggebers und nicht auf die Kenntnisnahme des Antragstellers von diesem Tätigwerden. Für einen Ersatz der entrichteten Pauschalgebühren kommt es (ua.) darauf an, dass der Nachprüfungsantrag für die Klaglosstellung ursächlich war vergleiche VwGH 21.12.2016, Ra 2016/04/0045, Rn. 11, mwN). Die damit angesprochene Kausalität bezieht sich - im Fall der Zurücknahme einer Entscheidung durch den Auftraggeber - auf das Tätigwerden des Auftraggebers und nicht auf die Kenntnisnahme des Antragstellers von diesem Tätigwerden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2021040126.L03

## Im RIS seit

15.06.2023

## Zuletzt aktualisiert am

21.06.2023

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>